

Leitfaden für Unternehmen

Stand November 2016 | Krefeld



Starthelfende
ausbildungsmanagement
Migration und Flüchtlinge



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Einführungstext	Seite 3
Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis	Seite 4
Kurzvorstellung der Ansprechpartner	
• Agentur für Arbeit	Seite 5
• Industrie- und Handelskammer	Seite 6
• Fachbereich Ordnung Abt. Aufenthaltsrecht (Ausländerbehörde)	Seite 7
Praktika für Flüchtlinge	Seite 8-11
Ausbildung für Flüchtlinge	Seite 12-13
Unterstützungsangebote während der Ausbildung	Seite 14
Beschäftigung für Flüchtlinge	Seite 15-17

Stand November 2016 | Krefeld

Inhaltsverzeichnis



Starthelfende
ausbildungsmanagement
Migration und Flüchtlinge



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Einführungstext

In den vergangenen Jahren sind viele Flüchtlinge nach Deutschland eingereist. Ein großer Anteil der Menschen ist jung und hochmotiviert. Häufig ist die Einstellung von geflüchteten Menschen mit Herausforderungen verbunden, aber es lohnt sich die Potenziale der Geflüchteten näher zu betrachten, um geeignete Fachkräfte für das eigene Unternehmen zu finden oder auszubilden. Ein Teil der Flüchtlinge bringt bereits Arbeitserfahrungen und berufliche Kompetenzen mit. Die Beschäftigung von Flüchtlingen und deren Fremdsprachenkompetenz kann die Auslandsgeschäfte verbessern. Auch die kulturelle und sprachliche Vielfalt kann sich positiv auf das Unternehmen auswirken, da sie Kreativität und Problemlösung sowie Kompetenz im Unternehmen fördert. Außerdem zeigen Unternehmen damit, dass sie gesellschaftliche Verantwortung übernehmen.

Dieser Leitfaden richtet sich an Unternehmen, die Interesse an der Einstellung von Flüchtlingen haben. Er zeigt auf, welche Beschäftigungs- und Fördermöglichkeiten zur Zeit bestehen.



Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis

Bei der Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter sind einige Regelungen zu beachten. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt, ist der Arbeitssuchende wie ein deutscher Arbeitnehmer zu behandeln. Für den Agenturbezirk Krefeld entfällt die Vorrangprüfung.

Wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist – der Bewerber hat in der Regel dann eine Aufenthaltsgestattung – oder er besitzt eine Duldung, muss durch den Arbeitssuchenden immer die Zustimmung der Ausländerbehörde eingeholt werden. Diese bezieht sich auf das konkrete Arbeits-/Praktikumsangebot, das der Arbeitgeber formuliert.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der Beschäftigungserlaubnis an verschiedenen Stellen muss eine Wartezeit von mindestens 4-6 Wochen eingeplant werden.

Kurzvorstellung der Ansprechpartner in Krefeld:

Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit Krefeld berät und unterstützt Sie bei allen Fragen und Anliegen rund um das Thema Beschäftigung von geflüchteten Menschen.

Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Krefeld

- Persönlich in der Agentur für Arbeit Krefeld vor Ort
- Per Mail: Krefeld.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de
- Per Post: Agentur für Arbeit Krefeld, 47796 Krefeld
- Telefonisch bei Ihrem Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service oder unter 0800 4 55 55 20 (gebührenfrei, Mo.-Fr. 08:00-18:00)



Kurzvorstellung der Ansprechpartner in Krefeld:

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Der Starthelfende Migration und Flüchtlinge gibt einen Überblick über die Beschäftigungsmöglichkeiten. Ebenfalls wird der Kontakt zu den Netzwerkpartnern hergestellt.

Industrie- und Handelskammer Krefeld

- Starthelfende Ausbildungsmanagement Migration und Flüchtlinge
Lawin Osman
- Per Mail: osman@krefeld.ihk.de
- Per Post: Nordwall 39, 47710 Krefeld
- Telefonisch: 02151 635-365
- Telefax: 02151 635-44365



Kurzvorstellung der Ansprechpartner in Krefeld:

Fachbereich Ordnung Abteilung Aufenthaltsrecht (Ausländerbehörde)

Die Ausländerbehörde in Krefeld unterstützt Sie bei allen Fragen und Anliegen rund um das Thema Beschäftigung von geflüchteten Menschen.

Fachbereich Ordnung Abteilung Aufenthaltsrecht der Stadt Krefeld

- Persönlich bei der Ausländerbehörde
- Per Mail: auslaenderamt@krefeld.de
- Per Post Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld
- Telefonisch: Bitte vereinbaren Sie einen Termin: per Mail oder unter Telefon 02151/862333 oder 02151/862343

Leitfaden für Unternehmen

Praktika

Stand November 2016 | Krefeld

Seite 8



Starthelfende
ausbildungsmanagement
Migration und Flüchtlinge



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Praktika für Flüchtlinge

Möglichkeiten	Flüchtlingsgruppen	Besonderheiten	Vergütung / Förderung
Hospitation	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Keine Vergütung, da keine Arbeitsleistung erbracht wird
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes		
	Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung		
Probebeschäftigung	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Vergütung nach Tarif, sonst Mindestlohn
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes		
	Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes		
Pflichtpraktikum im Rahmen Studium oder Ausbildung	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Freiwillige Vergütung
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes		
	Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung		

Praktika für Flüchtlinge

Möglichkeiten	Flüchtlingsgruppen	Besonderheiten	Vergütung / Förderung
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)	Anerkannte Flüchtlinge	<ul style="list-style-type: none"> Keine Genehmigung durch Ausländerbehörde erforderlich Beantragung durch den Geflüchteten vor Beginn bei örtlicher Agentur für Arbeit <p>Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde!</p>	Keine Vergütung
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes		
	Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung		
Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung mit einer Dauer von maximal 3 Monaten	Anerkannte Flüchtlinge	<p>Keine Besonderheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Zustimmung Ausländerbehörde erforderlich <p>Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde!</p>	Freiwillige Vergütung
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes		
	Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung		
Freiwilliges Praktikum zur Berufsorientierung mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten	Anerkannte Flüchtlinge	<p>Keine Besonderheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Zustimmung der Ausländerbehörde mit Einbindung der Arbeitsagentur <p>Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde!</p>	Vergütung nach Tarif, sonst Mindestlohn
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes		
	Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes		

Praktika für Flüchtlinge

Möglichkeiten	Flüchtlingsgruppen	Besonderheiten	Vergütung / Förderung
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Anerkannte Flüchtlinge	Beantragung durch den Arbeitgeber vor Beginn bei örtlicher Agentur für Arbeit	231 Euro monatlich sowie 116 Euro Sozialversicherung. AG steht frei mehr zu zahlen
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung Ausländerbehörde erforderlich Beantragung durch den Arbeitgeber vor Beginn bei örtlicher Agentur für Arbeit 	
	Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung	Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren ...	
Einstiegsqualifizierung (EQ Plus)	Anerkannte Flüchtlinge	Beantragung durch den Arbeitgeber vor Beginn bei örtlicher Agentur für Arbeit	231 Euro monatlich sowie 116 Euro Sozialversicherung. AG steht frei mehr zu zahlen
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung Ausländerbehörde erforderlich Beantragung durch den Arbeitgeber vor Beginn bei örtlicher Agentur für Arbeit 	
	Geduldete ab dem 13. Monat der Duldung	Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren ...	
Freiwilliges ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum mit einer Dauer von maximal 3 Monaten	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Freiwillige Vergütung
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes		
	Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung		

Leitfaden für Unternehmen

Ausbildung

Stand November 2016 | Krefeld

Seite 12



Starthelfende
ausbildungsmanagement
Migration und Flüchtlinge



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ausbildung für Flüchtlinge

Möglichkeiten	Flüchtlingsgruppen	Besonderheiten	Vergütung / Förderung
Ausbildung In einem dualen Ausbildungsberuf	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Nach Tarif
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung Ausländerbehörde erforderlich Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde! 	
	Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung		
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	231 Euro monatlich sowie 116 Euro Sozialversicherung. AG steht frei mehr zu zahlen
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung Ausländerbehörde erforderlich Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde! 	
	Geduldete ab dem 1. Tag der Duldung		
Einstiegsqualifizierung (EQ Plus)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	231 Euro monatlich sowie 116 Euro Sozialversicherung. AG steht frei mehr zu zahlen
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung Ausländerbehörde erforderlich Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde! 	
	Geduldete ab dem 13. Monat der Duldung		

Stand November 2016 | Krefeld

Ausbildung

Seite 13



Starthelfende
ausbildungsmanagement
Migration und Flüchtlinge



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Unterstützungsangebote während der Ausbildung

Möglichkeiten	Flüchtlingsgruppen	Besonderheiten	Vergütung / Förderung
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Anerkannte Flüchtlinge	Beantragung durch den Geflüchteten / Arbeitgeber vor Beginn bei örtlicher Agentur für Arbeit	Fachliche und sozialpädagogische Unterstützung, Sprachunterricht
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde!	
	Geduldete ab dem 13. Tag der Duldung		
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Anerkannte Flüchtlinge	Beantragung durch den Geflüchteten vor Beginn bei örtlicher Agentur für Arbeit	Finanzielle Unterstützung
	Asylbewerber ab dem 16. Monat des Aufenthaltes	Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde!	
	Geduldete ab dem 16. Monat der Duldung		
Assisierte Ausbildung (AsA)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten	Ausbildungsbegleiter unterstützt junge lernbeeinträchtigte Menschen
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	Vorsicht bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde!	
	Geduldete ab dem 13. Monat der Duldung		

Leitfaden für Unternehmen

Beschäftigung

Stand November 2016 | Krefeld

Seite 15



Starthelfende
ausbildungsmanagement
Migration und Flüchtlinge



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Beschäftigung für Flüchtlinge

Möglichkeiten	Flüchtlingsgruppen	Besonderheiten
Stelle für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten • Zustimmung der Ausländerbehörde mit Einbindung der Arbeitsagentur (entfällt nach 48 Monaten) Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden!
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	
	Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	
Sozialversicherungspflichtige Tätigkeit (auch 450,- € Jobs)	Anerkannte Flüchtlinge	Keine Besonderheiten • Zustimmung der Ausländerbehörde mit Einbindung der Arbeitsagentur (entfällt nach 48 Monaten) Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden!
	Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	
	Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes	

Beschäftigung für Flüchtlinge

Möglichkeiten	Flüchtlingsgruppen	Besonderheiten
<p>Stelle für Akademiker</p>	<p>Anerkannte Flüchtlinge</p>	<p>Keine Besonderheiten</p>
	<p>Asylbewerber ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	<p>Wenn Voraussetzung der Blauen Karte EU nicht erfüllt sind oder inländischer Hochschulabschluss vorliegt, ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung der Ausländerbehörde mit Einbindung der Arbeitsagentur(entfällt nach 48 Monaten) <p>Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde, dürfen nicht beschäftigt werden</p>
	<p>Geduldete ab dem 4. Monat des Aufenthaltes</p>	